

**Satzung des Landkreises Celle  
über die Mindestentfernungen für die Schülerbeförderung  
(Schülerbeförderungssatzung – SBS)**

vom 19.12.1995 (ABl. LK Celle S. 268) einschließlich  
 1. Änderung vom 20.06.2001 (ABl. LK Celle S. 210)  
 2. Änderung vom 27.03.2003 (ABl. LK Celle S. 61)  
 3. Änderung vom 21.03.2006 (ABl. LK Celle S. 60)  
 4. Änderung vom 15.06.2016 (ABl. LK Celle S. 370)  
 5. Änderung vom 05.03.2019 (ABl. LK Celle S. 160)  
 6. Änderung vom 04.12.2019 (ABl. LK Celle S. 870)

Aufgrund des § 7 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 256) in der z. Zt. geltenden Fassung bzw. § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der z. Zt. geltenden Fassung und des § 114 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) vom 27.09.1993 (Nds. GVBl. S. 383) in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Celle am 19.12.1995 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

(1) Für die im Kreisgebiet wohnenden Schüler i.S.v. § 114 Abs. 1 Satz 2 NSchG besteht ein Anspruch auf Beförderung zur Schule bzw. auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg, wenn der Schulweg i.S.v. § 114 Abs. 3 NSchG

- für Kinder, die an der Sprachfrühförderung teilnehmen, mehr als 1 km,
- für Schüler des Primarbereichs mehr als 2,5 km,
- für Schüler des Sekundarbereichs I mehr als 4 km,
- für Schüler des Sekundarbereichs II - berufsbildende Schulen – mehr als 6 km,

beträgt.

§ 114 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 4 NSchG bleiben unberührt.

(2) In besonders begründeten Ausnahmefällen übernimmt der Landkreis unabhängig von der in Absatz 1 genannten Mindestentfernung die Schülerbeförderung bzw. die Erstattung der notwendigen Aufwendungen, wenn der Schulweg zu Fuß nach den objektiven Gegebenheiten für den Schüler ungeeignet ist. Die im Straßenverkehr üblicherweise auftretende Gefahr ist keine Gefahr i.S. dieser Vorschrift.

(3) Die im Kreisgebiet wohnenden Schüler des Sekundarbereiches II, die keinen Anspruch auf vollständige kostenfreie Beförderung im gesetzlichen Rahmen des § 114 NSchG besitzen, können sich 20 % der für den Schulbesuch notwendigen Aufwendungen auf Antrag erstatten lassen. Dies gilt für alle Fahrkarten ab der Tarifstufe D (Tarifkilometer 13-17) und höher.

## § 2

(1) Der Schüler hat das vom Landkreis bestimmte Beförderungsmittel zu benutzen. Er hat keinen Anspruch auf Beförderung mit einem besonderen Beförderungsmittel oder auf Mitbeförderung einer Begleitperson.

(2) Bei der Beförderung zu Ersatzschulen mit Bildungsgängen, die nicht zu den in § 5 Abs. 2 NSchG genannten Schulformen gehören, werden die notwendigen Aufwendungen für die Beförderung mit einem privaten Personenkraftfahrzeug erstattet, wenn die Fahrtdauer im öffentlichen Personennahverkehr in einer Richtung

- bei einem Schüler des Primarbereichs 60 Minuten,
- bei einem Schüler der übrigen Bereiche 90 Minuten,

überschreitet.

(3) Für den Weg zur nächsten Haltestelle eines vom Landkreis bestimmten Beförderungsmittels besteht der Anspruch nur, wenn der kürzeste Weg zwischen der Wohnung des Schülers und der Haltestelle für Schüler des Primarbereiches die Entfernung von 2 km, für alle übrigen anspruchsberechtigten Schüler die Entfernung von 3 km überschreitet. § 1 Abs. 2 gilt entsprechend.

### § 3

(1) Als notwendige Aufwendungen für den Schulweg gelten:

- a) bei Benutzung öffentlicher Beförderungsmittel die günstigsten Tarife;
- b) bei Benutzung eines als Beförderungsmittel bestimmten privaten Personenkraftwagens zusammen für die Hin- und Rückfahrt eines Schülers ein Betrag von 0,50 Euro je Entfernungskilometer, wenn und soweit die Fahrten zum Zwecke der Schülerbeförderung durchgeführt werden. Bei Mitnahme weiterer Schüler erhöht sich dieser Betrag für jeden Schüler um 0,04 Euro je Entfernungskilometer;
- c) bei Benutzung anderer als Transportmittel bestimmter Fahrzeuge 0,08 Euro je Entfernungskilometer.

(2) Liegt die nächste Schule außerhalb des Kreisgebietes werden die Aufwendungen höchstens bis zu dem Betrag der teuersten Schülerjahreskarte erstattet, die zu Beginn des Schuljahres im öffentlichen Personennahverkehr im Landkreis Celle ausgegeben wird; dies gilt nicht im Falle des Besuchs von Sonderschulen. Bei der Vergleichsberechnung bleiben die Fälle des § 63 Abs. 3 Satz 3 NSchG außer Betracht.

(3) Der Anspruch auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg ist bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres für das abgelaufene Schuljahr geltend zu machen (Eingang beim Landkreis). Verspätet eingegangene Anträge können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Zum Ausgleich unbilliger Härten kann der Landkreis jedoch bis zu 90 % der notwendigen Aufwendungen erstatten.

### § 4

Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Wiswe  
Landrat